

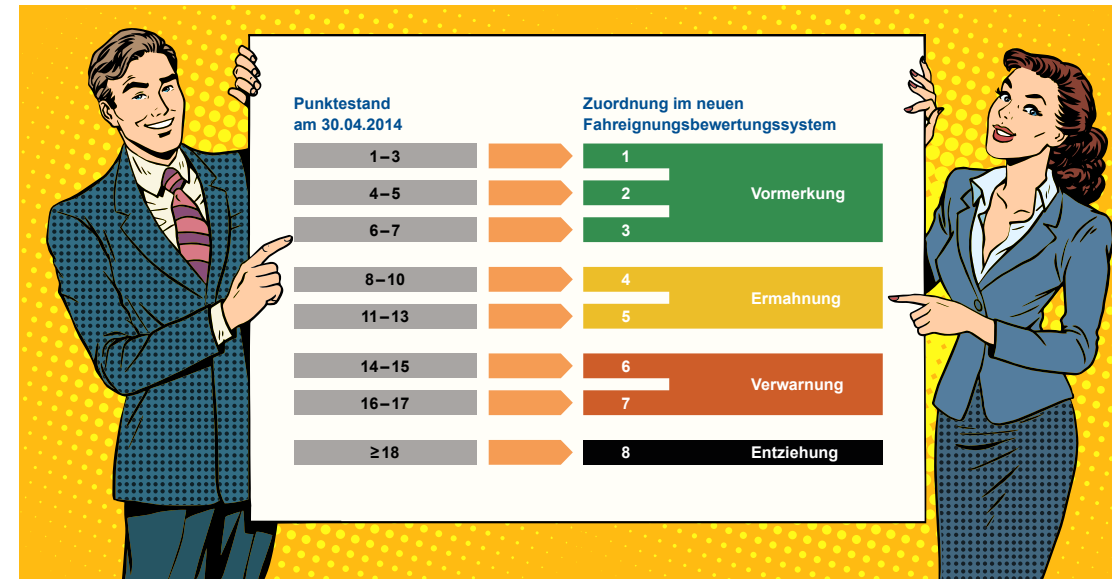
## / Punktbewertung im Vergleich

Im VZR wurden Straftaten je nach Art und Schwere mit 5–7 Punkten und die Ordnungswidrigkeiten mit 1–4 Punkten bewertet. Im FAER hingegen werden die Delikte wie folgt bewertet:

- 1 Punkt
  - **schwerer Verstoß:**  
Ordnungswidrigkeit **ohne** Regelfahrverbot und mindestens 60 € Bußgeld (z. B. Handyverstoß)
- 2 Punkte
  - **besonders schwerer Verstoß:**  
Ordnungswidrigkeiten **mit** Regelfahrverbot und mindestens 60 € Bußgeld (z. B. Alkoholverstöße oder innerorts mindestens 31 km/h zu schnell)
  - **Straftaten ohne Entziehung** der Fahrerlaubnis
- 3 Punkte
  - **Straftaten mit Entziehung** der Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnissperre

## / Punkteabbau

Das Aufbauseminar wird durch das Fahreignungsseminar ersetzt. Das Fahreignungsseminar besteht aus einer verkehrspädagogischen und -psychologischen Maßnahme. Wer bei einem Punktestand von 1 bis 5 Punkten freiwillig ein Fahreignungsseminar besucht, kann einmal innerhalb von 5 Jahren 1 Punkt abbauen. Bei einem Punktestand von 6 bis 7 Punkten kann das Fahreignungsseminar ebenfalls freiwillig besucht werden, allerdings ohne Punkteabzug.



## / Impressum

Herausgeber:  
Kraftfahrt-Bundesamt  
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
24932 Flensburg

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-1293, -1283  
Telefax: +49 461 316-272907  
E-Mail: [pressestelle@kba.de](mailto:pressestelle@kba.de)

Stand: Oktober 2017

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com)



Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

# / Fahreignungsregister löst Verkehrszentralregister ab

Das Fahreignungsregister (FAER) löst mit Inkrafttreten des fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes zum 1. Mai 2014 das Verkehrszentralregister (VZR) ab.

## / Überführung der Punkte

Punktstand am 30.04.2014		Zuordnung im neuen Fahreignungsbewertungssystem	
1–3	→	1	Vormerkung
4–5	→	2	
6–7	→	3	
8–10	→	4	Ermahnung
11–13	→	5	
14–15	→	6	Verwarnung
16–17	→	7	
≥18	→	8	Entziehung

Für Mitteilungen, die bis zum 30.04.2014 im Verkehrszentralregister eingetragen wurden, gelten für die Dauer von fünf Jahren die VZR-Tilgungsvorschriften. Nach diesen fünf Jahren sind alle alten Punkte für Ordnungswidrigkeiten und für die meisten Straftaten getilgt.

Für Mitteilungen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes, also ab dem 1. Mai 2014 ins Register eingetragen werden, gelten ausschließlich die neuen Tilgungsvorschriften des FAER. Dies gilt unabhängig davon, wann der Verstoß begangen wurde oder rechtskräftig geworden ist.

## / Konzentration auf die Verkehrssicherheit

Im FAER gelten zwei kumulative Voraussetzungen, ob ein Verstoß eingetragen wird oder nicht. Zum einen muss der Verstoß in der Anlage 13 Fahrerlaubnisverordnung aufgelistet sein und somit direkt die Verkehrssicherheit beeinträchtigen und zum anderen muss das Bußgeld der Ordnungswidrigkeit die neue Eintragungsgrenze von 60 Euro erreichen. Auf die Erfassung von Verstößen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird verzichtet.

## / Tilgungsfristen im Vergleich

	VZR bis 30.04.2014	FAER ab 01.05.2014
Ordnungswidrigkeiten (schwere Verstöße)	2 Jahre	2,5 Jahre
Ordnungswidrigkeiten (besonders schwere Verstöße)	2 Jahre	5 Jahre
Straftaten (ohne Entziehung der Fahrerlaubnis)	5 oder 10 Jahre	5 Jahre
Straftaten (mit Entziehung der Fahrerlaubnis)	10 Jahre	10 Jahre
Fristbeginn	Unterschiedlich	Einheitlich ab dem Datum der Rechtskraft
Tilgungshemmung	Verlängerung der Tilgungsfrist bei wiederholten Verstößen	Entfällt, jeder Verstoß verjährt einzeln

**Überliegefrist:** Eintragungen werden nach Ablauf der Tilgungsfristen noch ein Jahr aufbewahrt. Die Überliegefrist verhindert, dass Eintragungen gelöscht werden, obwohl vor dem Fristablauf erneut ein Verstoß begangen wurde, der eine Maßnahme auslöst, aber erst nach Ablauf der Tilgungsfrist der bereits gespeicherten Entscheidungen dem Register mitgeteilt wird.